

86. Kann der Vater über Sparkassenbücher seiner minderjährigen Kinder zu dem Zwecke der Tilgung seiner eigenen Kaufpreisschuld verfügen?

BGB. §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 10, 1829.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1911 i. S. St. (Bekl. u. Widerkl.)
w. R. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II 334/10.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin erhob mit der Behauptung, daß sie ihr Eisenwaren- und Seifengeschäft im Oktober 1908 durch mündlichen Vertrag an den Beklagten um 5565,51 *M* verkauft habe, Klage auf einen restlichen Kaufpreis von 1319,60 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte hatte der Klägerin auf den Kaufpreis vier Sparkassenbücher der Berliner städtischen Sparkasse hingegeben, worauf insgesamt 4270,99 *M* einbezahlt waren. Der Beklagte verhinderte demnächst die Auszahlung dieser Summe an die Klägerin. Die Klägerin beantragte deshalb auch Verurteilung des Beklagten zu der Einwilligung, daß diese Sparsumme nebst Zinsen an sie ausbezahlt werde.

Der Beklagte, der in erster Linie bestritt, daß ein Kauf zustande gekommen sei, machte, was hier allein interessiert, u. a. auch geltend, die Sparkassenbücher hätten auf den Namen seiner vier minderjährigen Kinder gelautet und seien deren Eigentum, über das er nicht habe verfügen dürfen. Er beantragte deshalb widerklagend Herausgabe der Sparkassenbücher oder Auszahlung der Sparsumme.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der Sparsumme und wies die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision hatte keinen Erfolg, soweit es die obige Frage betrifft, aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Widerklage ab und verurteilt den Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der Sparsummen mit der kurzen Begründung, daß der Beklagte als Vater über die Sparkassenbücher seiner minderjährigen Kinder habe verfügen können. Deshalb läßt es der Berufungsrichter dahingestellt, ob die Sparkassenbücher, wie der Beklagte behauptet, auf den Namen der Kinder lauteten und deren Eigentum waren. Die Revision vermißt eine Klarlegung darüber, ob der Beklagte über die Sparkassenbücher etwa wie über Inhaberpapiere verfügt oder die Sparkassenforderung abgetreten habe; keinesfalls sei nach §§ 1643, 1822 Nr. 10 BGB. der Beklagte berechtigt gewesen, über das Vermögen seiner minder-

jährigen Kinder zur Bezahlung seiner Schulden zu verfügen. Diese Angriffe sind nicht begründet.

Sparkassenbücher sind keine Inhaberpapiere, sondern bloße Legitimationspapiere nach § 808 BGB. Die Hingabe und die Annahme der Sparkassenbücher erfolgte nach dem Vortrage beider Teile . . . zur Befriedigung der Kaufpreisforderung, welche die Klägerin gegen den Beklagten hatte. Somit hat nicht etwa eine Verpfändung, sondern eine Abtretung der Forderungen der Kinder des Beklagten an die Klägerin nach § 398 BGB. stattgefunden, wenn man seine Behauptung als richtig unterstellt, daß die Sparkassenbücher den Kindern gehörten. Die Abtretung erfolgte zahlungshalber und nicht etwa an Erfüllungstatt nach § 364 BGB.

Diese Abtretung wurde vom Beklagten nicht in eigenem Namen als Abtretung einer eigenen Forderung vorgenommen, sondern er handelte bei der Abtretung im Namen seiner Kinder, um seine eigene Schuld zu tilgen. Er hat in den Instanzen selbst vorgetragen, daß er zuerst beabsichtigt habe, das Geschäft im Namen seiner Kinder zu kaufen; nachher habe er sich aber entschlossen, in eigenem Namen zu kaufen, aber als Vater die Sparkassenbücher der Kinder, die auch auf deren Namen lauteten, in Zahlung zu geben. Der Beklagte ist somit als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder gemäß §§ 1627, 1630, 1643 BGB. aufgetreten. Es liegt also die Sache nicht etwa so, daß der Beklagte sich von seinen Kindern deren Forderungen hätte abtreten lassen, um sie dann in eigenem Namen an die Klägerin abzutreten; es bleiben also die §§ 1630 Abs. 2, 1795 und 181 BGB., wonach der Vater nicht mit sich selbst abschließen kann, außer Betracht.

Es steht auch nicht etwa die Übernahme einer obligatorischen Verpflichtung der Kinder zur Tilgung einer Schuld ihres Vaters, also einer fremden Schuld, in Frage; sondern es handelt sich allein um das dingliche Abtretungsgeschäft. Nun verbietet § 1812 Abs. 1 BGB. dem Vormunde die Verfügung über eine Mündelforderung ohne die Genehmigung des Gegenvormundes und verlangt im Falle des § 1822 Nr. 10 BGB. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt dagegen ist freier gestellt. Es wurde in den Motiven Bd. 4 S. 765 erwogen, daß es hier nicht nur an einem Gegenvormund fehle, der

die Genehmigung zur Verfügung über Mündelforderungen zu erteilen hätte, sondern man nahm auch an, daß eine solche Beschränkung der Vertretungsmacht mit der durch die natürlichen Verhältnisse angezeigten freieren Stellung des Vaters und mit den Interessen des Kindes nicht wohl zu vereinbaren sei; das natürliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern — so wurde angenommen — verbürge, daß mit der elterlichen Verwaltung kein Mißbrauch werde getrieben werden. Der Gesetzgeber überließ deshalb die freie Verfügung über Mündelforderungen dem Inhaber der elterlichen Gewalt. Wohl wurde auch der Vater als Vormund der Beschränkung des § 1822 Nr. 10 BGB. unterworfen, wonach die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere die Eingehung einer Bürgschaft, ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts keine Wirkung äußert (§§ 1643 Abs. 1 und 1829 BGB.); allein wenn man auch unter den Begriff der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit Interzessionen jeder Art, selbst die Pfandbestellung für eine fremde Verbindlichkeit,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 63 S. 76; Jur. Wochenschr. 1906 S. 337 Nr. 15,

zu bringen hat, so liegt die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit doch nicht darin, daß eine fremde Verbindlichkeit aus dem Vermögen des Kindes getilgt wird.

Der gesetzgeberische Grund für die beschränkende Vorschrift des § 1822 Nr. 10 BGB. beruht in der Gefährlichkeit, welche Geschäfte in sich bergen, die nicht in einem Vermögensumsatze bestehen, sondern eine Haftung des Kindes, wenn auch nur mit einem Teile seines Vermögens, herbeiführen (Motive Bd. 4 S. 1144). Dieser gesetzgeberische Grund trifft nicht zu, wenn eine fremde Verbindlichkeit, sei es auch eine Verbindlichkeit des Vaters selbst, aus dem Mündelvermögen — wenn auch durch Abtretung einer Mündelforderung, wie im vorliegenden Falle — getilgt wird. Die Sachlage und die Wirkung ist dann keine andere, als wenn aus Mitteln des Kindes gezahlt würde. So hätte der Beklagte dieselbe Wirkung auch dadurch herbeiführen können, daß er die Sparkassensforderungen einzog oder sie an einen Dritten abtrat und das so erlangte Geld zur Zahlung seiner eigenen Schuld verwendete.

Eine solche Handlung liegt in der Vertretungsmacht des Vater-

Vormundes (§§ 1627, 1630 BGB.). Es kann dann nur, wenn er seine Vertretungsmacht mißbraucht, gegen ihn durch Entziehung der Vermögensverwaltung und der Vertretungsbefugnis in Vermögensangelegenheiten seiner minderjährigen Kinder nach Maßgabe der §§ 1686, 1679, 1760 Abs. 2 BGB. vorgegangen werden, wenn der Tatbestand dieser Gesetzesvorschriften erfüllt ist.“